



Resolution 2195 (2014)

**verabschiedet auf der 7351. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Dezember 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten sowie der internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

in ernster Besorgnis angesichts der Finanzierung von Terroristen und der finanziellen und sonstigen Mittel, die sie erhalten, und unterstreichend, dass mit diesen Mitteln ihre künftigen terroristischen Aktivitäten unterstützt werden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, namentlich vom Handel mit Waffen, Menschen, Drogen und Kulturgegenständen, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Gold und anderer Edelmetalle, Edelsteinen, Mineralien, wildlebender Tiere und Pflanzen, Holzkohle und Erdöl, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen wie Erpressung und Bankraub,

betonend, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme eine wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sein soll,



Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des am 2. September 2014 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und des Terrorismus und mit der Aufforderung an die für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie an die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen Afrikas zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und des Terrorismus zu unterstützen und entsprechende Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen,

in ernster Besorgnis darüber, dass mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in einigen Fällen weiter von ihrer Beteiligung an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise durchgeführt werden müssen,

in dieser Hinsicht *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der nach den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000) und 1989 (2011) aufgestellten Liste („Al-Qaida-Sanktionsliste“) mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in diese Liste benennen,

unter Hinweis darauf, dass er kürzlich in Resolution 2170 (2014) jede Beteiligung am direkten oder indirekten Handel mit dem Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL), der Al-Nusra-Front (ANF) und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen verurteilte und erneut darauf hinwies, dass eine solche Beteiligung eine finanzielle Unterstützung für von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) benannte Einrichtungen darstellen und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen könnte,

in großer Sorge darüber, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, dazu beitragen können, die betroffenen Staaten zu unterhöhlen, insbesondere ihre Sicherheit, Stabilität, Regierungsführung und soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Fragen betreffend Frauen und Frieden und Sicherheit in allen thematischen Arbeitsbereichen auf seiner Tagesordnung verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, einschließlich bei Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, und feststellend, wie wichtig es ist, die Mitwirkung von Frauen und Jugendlichen an der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus vorzusehen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, gegen Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

betonend, dass das Zusammentreffen von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität Konflikte in den betroffenen Regionen, einschließlich in Afrika, verschärfen kann, und *feststellend*, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, in einigen Fällen und in einigen Regionen die Verhütung und Beilegung von Konflikten erschweren können,

in dieser Hinsicht *ernsthaft besorgt* angesichts der jüngsten Fälle von Angriffen auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen durch terroristische Gruppen, darunter auch solche, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren,

unter Hinweis auf seine Resolution 2133 (2014), *unter nachdrücklicher Verurteilung* der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Zahlung von Lösegeldern oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler, und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Kenntnis nehmend von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere dem vor kurzem von ihm angenommenen umfassenden Katalog bewährter Verfahren zur Reaktion auf das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, und von mehreren anderen von ihm veröffentlichten Rahmendokumenten und bewährten Verfahren, namentlich in den Bereichen Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Strafrechtspflege, Vollzugsanstalten, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, Unterstützung von Terrorismusopfern und bürgernahe Polizeiarbeit, mit dem Ziel, interessierten Staaten bei der praktischen Anwendung des rechtlichen und politischen Rahmens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein und die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu ergänzen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle *hervorhebend*, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

in der Erkenntnis, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, der nationale, regionale, subregionale und multilaterale Maßnahmen umfasst, um den Terrorismus zu besiegen,

im Bewusstsein des wichtigen Beitrags, den öffentlich-private Partnerschaften zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Aktivitäten wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus leisten können,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, indem sie unter anderem wirksame Grenzkontrollen durchführen,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus, hinzuarbeiten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihr Grenzmanagement zu stärken, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen, einschließlich derjenigen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, wirksam zu verhindern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich und vordringlich auf*, die einschlägigen internationalen Übereinkommen wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Übereinkommen

von 1971 über psychotrope Stoffe, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption und die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen;

4. *ersucht* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen ihres bestehenden Mandats und der vorhandenen Ressourcen dabei behilflich zu sein, die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus durchzuführen und ihre Kapazitäten zur wirksamen Bekämpfung, Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen auszubauen;

5. *betont* die Wichtigkeit guter Regierungsführung und die Notwendigkeit, Korruption, Geldwäsche und illegale Finanzströme zu bekämpfen, insbesondere durch die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und die Anwendung der umfassenden internationalen Normen, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, auch durch die Einleitung und wirksame Durchführung von Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen, die die zuständigen inländischen Behörden in die Lage versetzen, durch Straftaten erlangte Vermögenswerte einzufrieren oder zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu verwalten, um illegale finanzielle Aktivitäten, einschließlich der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche, zu bekämpfen, und legt den Staaten der afrikanischen Region nahe, sich verstärkt in den der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ ähnlichen regionalen Gremien zu engagieren, beispielsweise in der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika, der Ost- und Südafrikanischen Gruppe gegen Geldwäsche und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ für den Nahen Osten und Nordafrika, um den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit zu fördern;

6. *erinnert* an die in Ziffer 2 e) der Resolution 1373 (2001) genannten Verpflichtungen, insbesondere im Kontext der gegen Bedienstete, Friedenssicherungskräfte und Anlagen der Vereinten Nationen gerichteten Terroranschläge;

Internationale und regionale Zusammenarbeit

7. *betont ferner*, wie wichtig es ist, auf der Grundlage gemeinsamer und geteilter Verantwortung die transregionale und internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und damit zusammenhängender krimineller Aktivitäten zu verstärken, und unterstreicht, dass dieses Problem auf umfassende, ausgewogene und disziplinübergreifende Weise angegangen werden muss;

8. *legt* den Mitgliedstaaten beziehungsweise den zuständigen Organisationen nahe, ihre Zusammenarbeit und ihre Strategien zu verbessern, um zu verhindern, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und die Kapazitäten zur Sicherung ihrer Grenzen gegen diese Terroristen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Akteure der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie zur Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen diese auszubauen, was auch die Stärkung der nationalen, regionalen und globalen Systeme für die Erhebung, die Analyse und den Austausch von Informationen, namentlich polizeilicher und nachrichtendienstlicher Informationen, einschließt;

9. *würdigt* in dieser Hinsicht die regionalen Kooperationsmechanismen in Afrika, insbesondere die Einheit für Verschmelzung und Verbindung im Sahel, den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und die Operatio-

nalisation der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region, die von der Afrikanischen Union geleitete Regionale Kooperationsinitiative zur Beseitigung der Widerstandsarmee des Herrn und die Multinationale gemeinsame Arbeitsgruppe der Kommission für das Tschadseebecken und ihre Regionale Einheit für die Verschmelzung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse sowie die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten;

10. *würdigt* ferner die Initiativen zur Stärkung der Sicherheit und der Grenzkontrollen in Nordafrika und der Sahel-Sahara-Region, wie die Annahme des Aktionsplans für Grenzsicherheit auf der ersten regionalen Ministerkonferenz im März 2012 in Tripolis und die Schaffung eines regionalen Schulungszentrums zur Verbesserung der Grenzsicherheit auf der zweiten regionalen Ministerkonferenz im November 2013 in Rabat, sowie andere subregionale Initiativen, die von den Vereinten Nationen unterstützt werden;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Sahel- und Maghreb-Staaten, *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zu koordinieren, die sie unternehmen, um der ersten Bedrohung der internationalen und regionalen Sicherheit zu begegnen, die von terroristischen Gruppen, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, ausgeht, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um integrative und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen zu entwickeln, die Ausbreitung dieser Gruppen zu verhindern sowie die Verbreitung aller Rüstungsgüter und die Ausbreitung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität einzuschränken;

12. *begrüßt* und unterstützt die Einrichtung der Afrikanischen Organisation für polizeiliche Zusammenarbeit (AFRIPOL) und *nimmt Kenntnis* von der Ausarbeitung eines afrikanischen Haftbefehls für Personen, gegen die wegen terroristischer Handlungen Anklage erhoben wurde oder ein Urteil ergangen ist;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten in Afrika *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans der Afrikanischen Union zur Drogenbekämpfung (2013-2018) zu unterstützen;

Kapazitätsaufbau und Koordinierung durch die Vereinten Nationen

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit notwendig und angemessen und auf Anfrage dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten anderer Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Bedrohung durch den Terrorismus, der von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitiert, aufzubauen, und begrüßt und befürwortet die Bereitstellung bilateraler Hilfe durch die Mitgliedstaaten für den Aufbau solcher nationalen, subregionalen oder regionalen Kapazitäten;

15. *ist sich* der erheblichen Kapazitäts- und Koordinierungsprobleme *bewusst*, vor denen viele Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie bei der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, der Anwerbung zum Terrorismus und aller anderen Formen der Unterstützung terroristischer Organisationen, einschließlich der von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terroristen, stehen, *würdigt* die laufende Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums zur Ermittlung von Kapazitätsdefiziten und zur Erleichterung technischer Hilfe, um die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zu stärken, *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium weiter bei der Erarbeitung umfassender und integrierter nationaler, subregionaler und regionaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten, *hebt* die wichtige Rolle *hervor*, die die Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung sowie das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terro-

asmus, und andere Geber von Kapazitätsaufbauhilfe bei der Bereitstellung technischer Hilfe wahrnehmen sollen, und ersucht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, wenn angezeigt und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bei ihrer technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung die Elemente zu berücksichtigen, die zur Bekämpfung des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus erforderlich sind;

16. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale und regionale Organisationen *auf*, nationale und regionale Institutionen, insbesondere Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden, dabei zu unterstützen, Kapazitäten zur Bekämpfung des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus auf- und auszubauen, und verweist in dieser Hinsicht auf die beratende Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung im Einklang mit ihrem Mandat;

17. *legt* dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung der Vereinten Nationen *nahe*, eine Ausweitung seiner I-ACT-Initiative auf die Länder der Gruppe der Fünf für den Sahel und Zentralafrikas zu erwägen, sofern diese darum ersuchen;

18. *erklärt erneut*, dass die Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, wenn der Rat ihnen ein entsprechendes Mandat erteilt hat, den Gastregierungen auf Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten behilflich sein können, damit sie ihre Verpflichtungen aus den bestehenden globalen und regionalen Übereinkünften erfüllen und gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorgehen können, unter anderem auch durch die Einsammlung von Waffen, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, die Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, die Erhöhung der Grenzsicherheit und die Stärkung der Justizinstitutionen und der Polizei- und anderen Strafverfolgungskapazitäten;

19. *ermutigt* zum Austausch von Informationen, soweit relevant und angezeigt, zwischen den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Ressourcen, wenn sie Möglichkeiten erwägen, auf umfassende und integrierte Weise gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, vorzugehen;

Berichterstattung

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Anstrengungen vorzulegen, die die Institutionen der Vereinten Nationen unternehmen, um der Bedrohung durch Terroristen zu begegnen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in den betroffenen Regionen, einschließlich Afrikas, profitieren, mit Bezug auf die Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, und unter Heranziehung der Beiträge der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und anderer zuständiger Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung;

21. *ersucht ferner* darum, dass in den Bericht Empfehlungen zu konkreten Möglichkeiten zur Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten aufgenommen werden, einschließlich der Finanzierung vorgeschlagener Kapazitätsaufbauprojekte und -maßnahmen der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und Beiträge im System der Vereinten Nationen sowie Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Minderung des von Terroristen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, ausgehenden Schadens, namentlich der Maßnahmen im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Konfliktbeilegung, mit besonderem Schwerpunkt auf der Grenzsicherheit, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche, und dass der Bericht dem Rat spätestens sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution vorgelegt wird;

22. *erinnert* an das in Resolution 2178 (2014) enthaltene Ersuchen an das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) innerhalb von 180 Tagen über die Bedrohung Bericht zu erstatten, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von dem ISIL, der ANF und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angeworben werden oder sich ihnen anschließen, und bekräftigt, dass dieser Bericht außerdem auf die Trends im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern eingehen soll, die sich den auf der Al-Qaida-Sanktionsliste nach Resolution 1267 (1999) stehenden terroristischen Gruppen anschließen und mit ihnen zusammenarbeiten, und dass diese Berichterstattung eine mündliche Unterrichtung des Ausschusses umfassen und dieser den Sicherheitsrat im Rahmen der nächsten regelmäßigen Informationssitzung über Terrorismusbekämpfung über die Gruppen, die in Afrika operieren, unterrichten soll.
